

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 201

erschien am 10. October 1871.

727.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Mai 1871, B. 11.362, Mag. B. 65.545,

Erläuterungen des §. 167 der Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes enthaltend.

Das h. k. und k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium in Absicht auf die gleichmäßige Anwendung der Bestimmungen des §. 167 al. 4 der Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes, welcher zufolge jeder in der Evidenz der Ersatzreserve stehende Wehrpflichtige jährlich den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen hat, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Befreiung, Entlassung, beziehungsweise auf die Löschung aus dem Ersatzreservestande hervorgegangen ist, nachstehende Erläuterungen erlassen:

Die der Unterstützung bedürftigen männlichen Angehörigen der der Ersatzreserve zu Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen sind behufs der Konstatirung ihrer fortdauernden Erwerbsunfähigkeit einer kommissionellen ärztlichen Untersuchung nicht mehr zu unterziehen, und hat es sonach bezüglich dieser Wehrpflichtigen nur auf die Nachweisung der sonstigen maßgebenden Verhältnisse, aus welchen ihre Befreiung oder Entlassung hervorgegangen ist, nämlich, daß die zu unterstützenden Angehörigen noch am Leben sind und der Unterstützung bedürfen, kein anderer zur Unterstützung berufener Sohn, Enkel oder Bruder vorhanden ist und die übernommene Verbindlichkeit auch erfüllt wird, anzukommen.

Ein gleichartiger Vorgang hat auch rücksichtlich der der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufinden.

728.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 16. Mai 1871, J. 1244,

in Betreff der Befreiung der Schüler der Vororte Wiens, welche die hiesigen Volksschulen besuchen, von der Entrichtung des Schulgeldes.

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Plenarversammlung am 16. Mai d. J. den Beschluß gefaßt, daß in Rücksicht der genehmigten Aufhebung des Schulgeldes an den Volksschulen Wiens auch von jenen Kindern, welche aus den Vororten Wiens in die hiesigen Volksschulen kommen, kein Schulgeld eingehoben werde, und daß, um einen außergewöhnlichen Andrang der Schüler aus einem fremden Schulsprengel zu vermeiden, der Bezirkschulrath von Wien ersucht werde, auf die Vollziehung und genaue Einhaltung der Bestimmungen des §. 11 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 strenge achten zu wollen.

729.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Mai 1871, J. 13.146, Mag. J. 68.414,

hinsichtlich der Verpflichtung solcher erkrankter Personen, welche von einer Versicherungsgesellschaft eine Rente oder aus einem Kranken-Unterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, zur Entrichtung der Verpflegskosten für den Fall ihrer Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt.

Personen, welche für den Fall ihrer Erkrankung von einer Versicherungsgesellschaft eine Rente oder aus einem Kranken-Unterstützungsvereine ein Krankengeld beziehen, können im Falle ihrer Spitalsverpflegung nicht den Zahlungsunfähigen, deren Verpflegskosten aus Landesmitteln zu vergüten sind, beigezählt werden, indem dieselben im Hinblick auf die grundsätzliche Verpflichtung, daß in erster Linie der Kranke selbst die mit der Wiederherstellung seiner Gesundheit verbundenen Auslagen zu tragen habe, sich eben durch die Versicherung für den Erkrankungsfall oder durch den Beitritt zu einem Kranken-Unterstützungsvereine, bei dem Entfallen des sonstigen Erwerbes die Mittel beschaffen, um die vorbezeichneten Auslagen, worunter selbstverständlich die Spitalsverpflegskosten gehören, letztere nach Maßgabe der Höhe der Versicherungsrente oder des Krankengeldes, entweder ganz oder theilweise zu bestreiten.

Wenn daher ein derart Versicherter im Erkrankungsfall die Spitalshilfe in Anspruch nimmt, so muß der Versicherungsbetrag oder das Krankengeld, insoweit damit die Spitalskosten bedeckt werden können, im Hinblick auf die erwähnte dem Verpflegten selbst in erster Linie obliegende Zahlungspflicht zu diesem Zwecke in Verwendung genommen werden.

Es hat sich aber in neuerer Zeit wiederholt der Fall ergeben, daß Versicherungsgesellschaften und Vereine durch Erkenntnisse der ersten Instanz zur Zahlung der in öffentlichen Spitälern

für Versicherte erwachsenen Verpflegskosten bis zur Höhe des Versicherungsbetrages oder des Krankengeldes verhalten wurden, welche Erkenntnisse jedoch über die dagegen eingebrachten Rekurse deshalb behoben werden mußten, weil nicht die Versicherungsgesellschaft oder der Kranken-Unterstützungsverein, sondern der Versicherte selbst, welcher durch seine Einlagen die Mittel zur Bestreitung der Spitalsauslagen im Erkrankungsfalle ganz oder theilweise beschafft hat, als zahlungspflichtig erscheint, und der Versicherungsgesellschaft oder dem Vereine überhaupt weder das Recht noch die Pflicht zukömmt, ohne gerichtlichen Auftrag die Auszahlung der zur Gebühr erwachsenen Bezüge zu verweigern oder aber damit Verpflichtungen des Bezugsberechtigten ohne dessen Zustimmung einzulösen.

Damit nun in Zukunft dem Zwecke der thunlichsten Sicherstellung der Interessen des Fonds der drei Wiener k. k. Krankenanstalten und einer raschen Einbringung der Verpflegskosten in den bezeichneten Fällen möglichst entsprochen werde, findet sich die k. k. n. ö. Statthalterei veranlaßt, folgende Normativbestimmungen, nach welchen sich pünktlich zu benehmen sein wird, zu erlassen:

1. Wenn es entweder schon bei der Aufnahme eines Kranken in die Spitalsbehandlung oder doch im Laufe der Verpflegung bekannt wird, daß sich derselbe bei einer Versicherungsgesellschaft oder bei einem Kranken-Unterstützungsvereine den Bezug einer Rente oder eines Krankengeldes für den Erkrankungsfalle gesichert hat, so ist es Aufgabe der Spitalsverwaltung, sich sofort, und zwar längstens binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte, mit welchem die Verwaltung zur Kenntniß dieses Umstandes gelangt ist, mittelst lithographirter Berichtsblanquette an die k. k. Statthalterei zu dem Ende zu wenden, damit die k. k. Finanzprokuratur im Grunde des Hofkanzleidekretes vom 18. September 1786 lit. C, S. G. S. Nr. 577 beauftragt werde, im gerichtlichen Wege die sicherstellungsweise Pfändung dieser Bezüge zur Deckung der für die Spitalspflege des Bezugsberechtigten auflaufenden Kosten zu erwirken.

Jedem derartigen Berichte ist das Mundum eines Statthaltereiauftrages an die k. k. Finanzprokuratur anzuschließen, wozu lithographirte Blanquette zu verwenden kommen, welche genau und deutlich derart auszufüllen sind, daß dieselben sofort hierorts mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehen werden können.

Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß in diesem Statthaltereiauftrage der Name der Versicherungsgesellschaft oder des Kranken-Unterstützungsvereines, dann der Ort, wo sich das Vereinslokale befindet, genau angegeben erscheine.

Nach Ablauf der Spitalsverpflegung hat die Spitalsverwaltung allsogleich der k. k. Finanzprokuratur einen mit dem Amtssiegel versehenen, von der Verwaltung gefertigten Ausweis über die aufgelaufenen Verpflegskosten mit dem Ersuchen zu übermitteln, nunmehr über die bereits erwirkte sicherstellungsweise Pfändung die weiteren gerichtlichen Schritte zur Einbringung der ausstehenden Verpflegskosten nach Maßgabe der Höhe des dem Verpflegten von der Gesellschaft oder dem Vereine gebührenden Bezuges einzuleiten.

2. Kommt die Spitalsverwaltung erst nach der Entlassung des Patienten aus der Spitalpflege in die Kenntniß, daß derselbe als Theilnehmer einer Versicherungsgesellschaft oder als Mitglied eines Kranken-Unterstützungsvereines zum Bezuge einer Rente oder eines Krankengeldes berechtigt war, so hat die Spitalsverwaltung unverweilt nach Maßgabe des Domizils des Verpflegskostenrestanten entweder an den Wiener Magistrat oder an die bezügliche Bezirkshauptmann-

schaft (Stadtrath) unter Anschluß eines mit dem Amtssiegel versehenen, von der Verwaltung gefertigten Ausweises über die aufgelaufenen Verpflegskosten das Ersuchen zu richten, auf Grund dieses amtlichen Ausweises die ausstehenden Spitalskosten von dem Verpflegten selbst, welchem es überlassen bleibt, seine Bezugsrechte gegen die Versicherungsgesellschaft oder den Kranken-Unterstützungsverein, wodurch ihm die Mittel zur Bezahlung der für ihn erwachsenen Spitalsverpflegskosten geboten werden, geltend zu machen, einzufordern, dieselben im Weigerungsfalle der Zahlung sofort unter Anwendung der politischen Exekuzionsmittel einzuheben und der Spitalverwaltung zu übermitteln.

Nachdem der sub I erörterte Vorgang der sicherstellungsweisen Pfändung größere Garantie für die Bedeckung der Spitalskosten bietet, so wird an jeden Kranken bei seiner Spitalsaufnahme die Frage zu richten sein, ob er aus einer Versicherungsgesellschaft oder aus einem Kranken-Unterstützungsvereine eine Rente oder Krankengeld zu beziehen hat, und es wird diese Fragestellung, sowie die diesfällige Antwort des Patienten in einer dem Zwecke entsprechenden möglichst Vollständigkeit durch den Aufnahmsjournalbeamten dem polizeilichen Aufnahmsdokumente oder bei dem Mangel desselben in dem mit dem Kranken nach den bestehenden Vorschriften aufzunehmenden Protokolle beizufügen sein.

Die k. k. Oberverwaltung wird angewiesen, das Weitere zu veranlassen, damit diese Normalvorschrift, welche unter Einem auch dem Wiener Magistrate, den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den Stadträthen zu Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, dem n. ö. Landesauschusse und der k. k. Finanzprokuratur zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, von den unterstehenden drei Krankenhausverwaltungen pünktlich zur Anwendung gebracht werde.

730.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. Mai 1871, B. 11.361, Mag. B. 70.220,

betreffend die zeitliche Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, eines Stiefbruders, welcher der einzige Erhalter von nur halb verwaisten Geschwistern ist.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 24. April l. J., B. 4928/1397 II., aus Anlaß einer speziellen Anfrage, ob einem Stiefbruder die zeitliche Militärbefreiung, beziehungsweise Entlassung, als einzigen Erhalter von nur halbverwaisten Geschwistern zusteht, nachstehende Norm zur Darnachachtung festzusetzen befunden:

Nach den §§. 17 und 40 des Wehrgesetzes hat ein Bruder aus dem Titel als Erhalter seiner Geschwister nur dann gesetzlichen Anspruch auf die zeitliche Militärbefreiung oder Entlassung, wenn er und die Geschwister ehelich geboren sind, mindestens einen Elterntheil gemeinschaftlich haben (§. 38 al. 11 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes), wenigstens Eines von allfällig mehreren solchen Geschwistern gänzlich verwaist ist und von dem Bruder einzig und allein erhalten werden muß.

Nicht ganz verwaiste Geschwister haben daher auf die Reklamazion eines Stiefbruders keinen Anspruch.

731.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 2. Juni 1871, B. 1963, Mag. B. 94.560,

in Betreff des freiwilligen Kommunal-Beitrages zu den durch die Frohnleichnamsprozessionen der verschiedenen Pfarren in den einzelnen Bezirken verursachten Kosten.

Der Gemeinderath hat rücksichtlich des freiwilligen Kommunal-Beitrages zu den durch die Frohnleichnamsprozessionen der verschiedenen Pfarren in den einzelnen Bezirken verursachten Kosten nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom Jahre 1872 angefangen wird dieser Beitrag in den Bezirken III bis IX, sowie dies bereits in den Bezirken I und II der Fall ist, blos insoweit geleistet, als die Frohnleichnamsprozession in jedem Jahre nur bei einer Pfarre stattfindet.

2. Dieser Beitrag ist pauschaliter im Verhältnisse zu den bisherigen Auslagen zu bemessen und ist das durch diese Kostenreduzierung erzielte Ersparniß bei Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1872 ersichtlich zu machen.

3. Insolange in einem Bezirke mehrere Frohnleichnamsprozessionen abgehalten werden, haben die mit der Leitung der Bezirksangelegenheiten betrauten Gemeindeorgane alljährlich die Pfarre zu bezeichnen, zu welcher der bestimmte Kommunalbeitrag geleistet wird.

4. Von diesem Beschlusse sind das hochw. Konsistorium und die Bezirksvorstände, letztere mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß ihrerseits auf die Vereinigung der Frohnleichnamsprozessionen thunlichst einzuwirken sein wird.

732.

Gemeinderaths - Beschluß

vom 22. Juni 1871, B. 2227, Mag. B. 36.004,

womit der Magistrat zur Aufnahme von Aushilfsdienern ermächtigt wird.

Der Magistrat wird im Sinne seines Vorschlages vom 25. Mai d. J., B. 36.004, ermächtigt, für den Fall des Bedarfes, und nur für die Zeit des Bedarfes, aus Anlaß längerer Erkrankungen, Beurlaubungen zc. von Amtsdienern eine entsprechende Anzahl von Aushilfsdienern mit einem Taglohne von 1 fl. De. W., und zwar vorläufig in der Zahl von acht Individuen, aufzunehmen.

Die Aufnahme derselben hat über Antrag der Kanzlei-Direktion von dem Herrn Referenten in Kanzleiangelegenheiten zu erfolgen und ist deren Entlohnung mittelst Wochenrechnung zu bewerkstelligen.

In den bezüglichen Aufnahmsdokumenten dieser Aushilfsdiener ist ihnen ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur für die Dauer des Bedarfes aufgenommen werden und deshalb noch keinen Anspruch auf eine definitive Anstellung haben.

733.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Juni 1871, B. 16.939, Mag. B. 86.797,

in Betreff der Kompetenz der diesseitigen k. k. politischen Behörden zur Ertheilung von Hausfirbefugnissen an Angehörige der Länder der ungarischen Krone.

Aus Anlaß der in einem speziellen Falle angeregten Frage, ob die diesseitigen k. k. politischen Behörden kompetent seien, an Angehörige der Länder der ungarischen Krone Hausfirbefugnisse zu ertheilen, hat sich das königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel mit der Note vom 24. Mai 1871, Z. 5211, dahin ausgesprochen, daß rücksichtlich dieser Kompetenz noch fortan gemäß §. 5 des Hausfirpatentes vom Jahre 1852 der Wohnsitz des Bewerbers maßgebend sei, weil die Bestimmungen dieses A. h. Patentes durch den Art. XV des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, Nr. 3 des R. G. Bl. vom Jahre 1868, für beide Reichshälften aufrecht erhalten wurden und keinerlei Aenderung erlitten haben.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat laut Erlasses vom 18. Juni 1871, Z. 7420, keinen Anstand genommen, dieser Ansicht des königl. ung. Ministeriums beizupflichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß ungarische Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz in Niederösterreich haben, betreffs der Ertheilung von Hausfirpässen gleich den diesseitigen Angehörigen zu behandeln sind.

A n h a n g.

Laut des h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. Mai l. J., Z. 6095, haben sich die königlich italienische und die diesseitige Regierung dahin geeinigt, daß das zwischen Italien und Oesterreich bisher faktisch bestandene Reziprozitäts-Verhältniß der unentgeltlichen Abschiebung fortzubestehen habe, so daß auch künftighin ein Ersatz der einem der beiden Staaten durch den schubweisen Transport von Angehörigen des andern Staates erwachsenden Kosten gegenseitig weder angesprochen noch geleistet wird.

Hievon wurde der Magistrat mit Beziehung auf den §. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1868, Nr. 41 R. G. B., in die Kenntniß gesetzt.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1871, B. 14.375. Mag. B. 6329 Pol. Sekz.)

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandter auf das Armendrittel der Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. Mai 1871, Z. 6648, anzuordnen befunden, daß diejenige politische Behörde erster Instanz zur Entscheidung als kompetent anzusehen ist, in deren Bezirke sich der im speziellen Falle zur Intestat-Erbfolge berufene Armenfond befindet.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1871, B. 14.832, Mag. B. 78.974.)

Laut Zuschrift des königl. ungar. Ministers des Innern vom 13. Juni 1871, Z. 6332, Mag. Z. 82.025, wurde das Esanáder Komitatspital in Makó, vom 1. Juli l. J. angefangen, in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen, und für dasselbe die tägliche Verpflegsg Gebühr von dem bezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 kr. festgesetzt; ebenso wurde das Spital in Ujhely (Zempliner Komitat), vom 1. Juli l. J. angefangen, in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe die tägliche Verpflegsg Gebühr von dem bezeichneten Tage bis auf Weiteres mit 50 kr. festgesetzt.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 13. Juni 1871, Z. 963, sind in Zukunft die Originale der Stiftbriefe aller Art von Stiftungen an das städtische Archiv abzugeben.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 17. Juni 1871, Z. 12.230, Mag. Z. 84.318, wurde die tägliche Verpflegsg Gebühr des allgemeinen Krankenhauses zu Kaposvár des Somogher Komitates, vom 1. April l. J. angefangen, bis auf Weiteres mit 50 kr. festgesetzt.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 23. Juni 1871, Z. 2241, Mag. Z. 83.583, wurde prinzipiell die Errichtung einer 7. Klasse bei jeder städtischen Schule, welche das Bedürfnis hiezu, sowie die Möglichkeit der Beschaffung der erforderlichen Localität nachweist, genehmiget.

Die in neuerer Zeit mehrfach erfolgte Aufrechnung von Portogebühren für Korrespondenzen des Magistrates mit den Verwaltungen der auswärtigen Versorgungshäuser seitens der k. k. Postämter veranlaßte den Magistrat zu einer Vorstellung an das k. k. Handelsministerium, welches mit Erlaß vom 24. Juni l. J., Z. 12.119, Mag. Z. 86.795, entschied, daß die Korrespondenzen zwischen dem Wiener Magistrate und den Verwaltungen der Gemeinde-Armen-Versorgungshäuser in Mauerbach, St. Andrae a. d. Traisen und Ybbs, insoferne sie sich auf die im Art. V, Punkt 8 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) bezeichneten Angelegenheiten des Armenwesens und der Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeits-Anstalten beziehen, gebührenfrei zu behandeln sind, und daß auch den im Art. VII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865 erwähnten derlei Sendungen ohne Werthangabe die Portofreiheit zuzukommen habe.

Derlei Korrespondenzen und Sendungen müssen jedoch nebst dem entsprechenden ämtlichen Siegelverschlusse auch noch mit der Bezeichnung, welche die Portofreiheit begründet, nämlich: „In Angelegenheiten des Armenwesens“ versehen sein.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit h. Erlaß vom 2. Juli 1871, Z. 9257, Mag. Z. 90.282, über den Rekurs des Wiener Gemeinderathes gegen die Statthaltereiverordnung vom 24. Juni 1871, Z. 2851, betreffend die Verführung der Aeser der von der Kinder-

pest befallenen Thiere aus den westlichen Vororten Wiens nach der Wasenmeisterei zu Klederling zu verordnen befunden, daß zur Verscharrung der Rabaver Aasplätze auszumitteln und zu benützen sind, wogegen ein unüberwindlicher Anstand umjoweniger bestehen könne, als ein solcher Aasplatz auf der Türkenschanze ohne Zweifel auszumitteln ist, und nichts entgegensteht, behufs der Durchführung einer für das allgemeine Wohl so überaus wichtigen Maßregel auf Kosten der betreffenden Gemeinden den §. 365 des bürgerlichen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Aus Anlaß der angeregten Frage, ob die auf die Besetzung von Beschauarztenstellen Bezug nehmenden Akten auch dann dem Gemeinderathe vorzulegen seien, wenn der für die zu besetzende Stelle systemisirte Gehalt den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt, wird der Gemeinderaths-Beschluß vom 28. Juni 1864, Z. 1855, in Erinnerung gebracht, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Besetzung aller kommunalärztlichen Stellen, mit Einschluß der Stellen der Stadtarmenärzte ohne Unterschied der Bezüge, sowie die Erstattung der Besetzungsvorschläge für jene ärztlichen Stellen, welche die Statthalterei zu besetzen hat, steht dem Gemeinderathe über Einvernehmung des Magistrates zu, und sind die diesfälligen Besetzungsvorschläge von der I. Sekzion über Einholung des Gutachtens der Sanitäts-Sekzion an das Plenum des Gemeinderathes zu erstatten.

Die Besetzungsvorschläge über erledigte Armenarztenstellen sind in Zukunft von dem Magistrate an den Gemeinderath zu leiten und es hat die I. Sekzion, nach Einholung des Gutachtens der Sanitäts-Sekzion, hierüber an das Plenum zu referiren.“

Im XLVII. Stücke des L.-G. und B.-Bl. vom J. 1870 ist unter Nr. 69 die Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 16. November 1870, Z. 16.543, — betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Umlagen für das Jahr 1871 — enthalten.

Das XLVIII. Stück des L.-G. und B.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 70 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 2. Dezember 1870, Z. 35.363, über die Bestellung eines Forstinspektors bei der n. ö. Statthalterei.

Das XLIX. Stück des L.-G. und B.-Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 70 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters in Betreff der Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1871 für die der Mannschaft vom Feldwebel abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger regelmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat.

Im L. Stücke des L.-G. und B.-Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 73 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 8. Dezember 1870, Z. 35.817, betreffend die Einführung einspänniger Vorspannwagen, enthalten.

Das I. Stück des L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 72 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 28. Dezember 1870, Z. 36.742, über die Aenderung einiger Bestimmungen des §. 41 der Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Das XI. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 22 die Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und des Kultus vom 24. März 1871, betreffend die Eheschließungen großherzoglich Badenscher Unterthanen in Oesterreich, — ferner unter Nr. 23 das Gesetz vom 29. März 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate April 1871.

Im VIII. Stück des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 16 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 17. April 1871, Z. 1468, Pr., betreffend die Systemisirung von 13 landesfürstlichen Bezirksarztenstellen für Niederösterreich und die Festsetzung der Amtsbezirke und Amtsitze derselben, enthalten.

Das XII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 25 das Gesetz vom 7. April 1871, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1871 bewilligt wird.

Im IX. Stücke des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 17 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 31. März 1871, Z. 18.937 ex 1870, betreffend die Fiaker- und Einspänner-Ordnung für Wien und die nächste Umgebung, enthalten.

Das XIV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 31 das Gesetz vom 27. April 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate Mai 1871.

Im XI. Stück des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 21 die Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 4. Mai 1871, Z. 10.996, in Betreff des Anspruches der Oberrealschüler auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes enthalten.

Das XVI. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 37 die Verordnung des Ministers des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Mai 1871, betreffend die Anwendung des §. 27, lit. c. des Kinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118).

Das XVII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 39 das Gesetz vom 11. Mai 1871, enthaltend Abänderungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Gebührenfreiheit von Personen-Fahrkarten betreffend.

Das XVIII. Stück des L. G. und V. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 40 das Gesetz vom 8. Mai 1871, betreffend die Bezüge und den Rang des Lehrpersonales an der

k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, ferner unter Nr. 41 das Gesetz vom 16. Mai 1871, betreffend die Zuerkennung der Localzulage für die Professoren der Staats-Mittelschulen in Wien, und unter Nr. 42 das Gesetz vom 27. Mai 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate Juni 1871.

Im XX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 45 das Gesetz vom 23. Mai 1871, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, enthalten.

Das XXII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 47 das Gesetz vom 11. Mai 1871, betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschul- und der Lehrerpensionsklassen.

Im XXIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871, ist unter Nr. 50 die Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. April 1871 in Betreff der Competenz der Steuerämter bei Durchführung von Real-Exekutionen zur Einbringung von Steuerrückständen, ferner unter Nr. 53 die Verordnung des Minister der Innern und für Cultus und Unterricht vom 5. Juni 1871, betreffend den zwischen der kaiserlich-österreichischen und königlich-belgischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen enthalten.

Das XXV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 57 das Gesetz vom 15. Juni 1871, betreffend die Bewilligung von Steuerfrei Jahren bei Neu-, Um- und Zubauten in den Jahren 1872 und 1873, und unter Nr. 58 das Gesetz vom 28. Juni 1871, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate Juli 1871.

Im XXVI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 59 das Gesetz vom 15. Juni 1871, betreffend die zeitliche Steuerbefreiung für die auf der Stadterweiterungsgruppe am Schottenringe in Wien nach Demolirung des provisorisch zu errichtenden Börsegebäudes herzustellenden Gebäude, enthalten.

Das XXVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 63 das Finanzgesetz für das Jahr 1871.

Im XII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 22 die Verordnung des n. ö. Landeschulrathes vom 7. Juni 1871, Z. 1276, betreffend die Ferialtage an Volks- und Bürgerschulen, enthalten.